

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Geldern

Ausgabe 06 ♦ Jahrgang 2013 ♦ vom 18.10.2013

Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachung von Beschlüssen zum Bebauungsplan Nr. 134 „Am Ölberg“
2. Öffentliche Zustellung für die Stadt Geldern

A. Bekanntmachung von Beschlüssen zum Bebauungsplan Nr. 134 „Am Ölberg“

B. Bekanntmachungsanordnung

A. Bekanntmachung von Beschlüssen zum Bebauungsplan Nr. 134 „Am Ölberg“

A.1 Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss für Planung, Umweltschutz und Stadtentwicklung des Rates der Stadt Geldern (inzwischen umbenannt in Bau- und Planungsausschuss) hat in seiner Sitzung am 04.06.2008 folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Planung, Umweltschutz und Stadtentwicklung des Rates der Stadt Geldern beschließt, einen Bebauungsplan Nr. 134 „Am Ölberg“ im Sinne des § 31 (1) BauGB in Verbindung mit § 31a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 aufzustellen, der die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen festsetzt. Ziel des Bebauungsplanes ist die Sicherung der Wohnnutzung und Entwicklung des Bereiches zu einem „Allgemeinen Wohngebiet“. Ferner soll durch den Bebauungsplan eine Fehlentwicklung vermieden und eine positive Beeinflussung des Ortsbildes entlang der Zufahrtstraße zum historischen Ortskern Gelderns erfolgen. Das Plangebiet liegt im Süden des Hauptsiedlungsbereiches der Kernstadt Geldern, östlich und westlich der Krefelder Straße sowie im Bereich Grüner Weg und Am Ölberg. Das Plangebiet wird gebildet aus den Flurstücken:

- Gemarkung Geldern, Flur 14: Nr. 66-70, 74-83, 167, 207, 208, 211-214, 219 und 242.

- Gemarkung Geldern, Flur 15, Nr. 19, 21-23, 92, 93, 100, 160, 165-169, 172-211, 213-216, 218, 220-235, 238, 240, 242, 244, 245, 248-257, 267-271.

- Gemarkung Geldern, Flur 16: Nr. 9, 11, 12, 14 (teilweise), 73, 74, 102, 361, 368-371, 425-427, 1081, 1082, 1104, 1105, 1133, 1168, 1169, 1504, 1519 und 1520.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist in einer zu diesem Aufstellungsbeschluss zugehörigen Karte dargestellt (siehe unter Pkt. A.4)

A.2 Beschluss über die Ergänzung der Planungsziele

Der Bau- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 18.09.2013 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bau- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Geldern beschließt, in Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses vom 04.06.2008 zum Bebauungsplan Nr. 134 „Am Ölberg“, die Planungsziele um den Punkt „Standortsicherung des Garten- sowie des Sonderpostenmarktes“ zu ergänzen.

A.3 Satzungsbeschluss über den Erlass einer Veränderungssperre

Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 24.09.2013 den Beschluss über den Erlass der nachfolgend abgedruckten Veränderungssperre gefasst:

Satzung der Stadt Geldern vom 10.10.2013 über eine Veränderungssperre gemäß § 14 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 134 „Am Ölberg“

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I. S. 1548) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) und der Bekanntmachungsverordnung (Bekanntm.VO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) hat der Rat der Stadt Geldern am 24.09.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das in § 2 der Satzung bezeichnete Gebiet des künftigen Bebauungsplanes Nr. 134 „Am Ölberg“ (räumlicher Geltungsbereich) besteht eine Veränderungssperre.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 134 „Am Ölberg“ wie er vom Rat am 04.06.2008 zur Aufstellung beschlossen wurde und im nachfolgenden Plan dargestellt ist.

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:

Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und

Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme gemacht werden.

§ 5

Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 dieser Satzung genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Hinweise:

Etwaige Mängel der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung sind nach § 215 Abs.1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

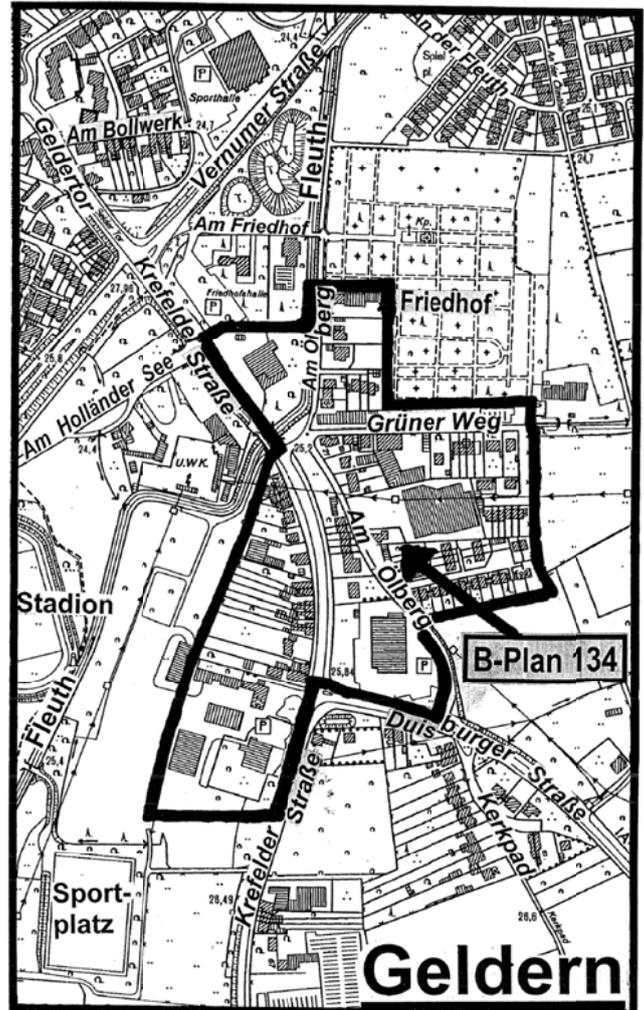
Auf die Vorschriften § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für entstandene Vermögensnachteile durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) dieser Satzungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gegeben worden,
- c) der Bürgermeister hat diesen Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 10.10.2013

Ulrich Janssen
Bürgermeister

A.4 Übersicht über den Bereich des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 134 „Krefelder Straße/Am Ölberg“ und den Geltungsbereich der Veränderungssperre
(Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte 22/08, Geobasisdaten: Kreisverwaltung Kleve, Genehmigungs-Nr.: 04/11 vom 03.06.2004)



B. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Beschlüsse des Ausschusses und des Rates der Stadt Geldern sowie der Satzungstext der Veränderungssperre werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Übereinstimmung der Beschlüsse mit der Originalniederschrift wird bescheinigt.

Geldern, 10.10.2013

Ulrich Janssen
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung für die Stadt Geldern

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen FSD44070, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096160666 vom 30.09.2013

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen BD632NK, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096161646 vom 30.09.2013

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen TX6593XK, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096162219 vom 01.10.2013

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PN59785, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096162154 vom 01.10.2013

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen NKE52KT, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096162146 vom 01.10.2013

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen 6941FDF, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096161999 vom 01.10.2013

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen HG61FSD, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096150342 vom 01.10.2013

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKN30551, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096163118 vom 02.10.2013

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen OPO9JF1, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096166788 vom 14.10.2013

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen FNW12SX, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096166737 vom 14.10.2013

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKN27435, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096167555 vom 14.10.2013

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen CF967YG, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096167830 vom 14.10.2013

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PTUSC70, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096133979 vom 15.10.2013

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen HD08XYM, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096133944 vom 15.10.2013

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKN32033, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096168683 vom 15.10.2013

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen OPO8SG1, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096168438 vom 15.10.2013

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen FNW39NK, zurzeit unbekanntes Aufenthaltsort

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096168322 vom 15.10.2013

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKN25324, zurzeit unbekanntes Aufenthaltsort

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 000961680808 vom 15.10.2013

Die oben bezeichneten Schriftstücke konnten wegen des unbekanntes Aufenthaltsortes an die Halter der Fahrzeuge mit den o.a. Kennzeichen nicht auf dem Postweg zugestellt werden.

Die o. g. Schriftstücke werden an die Halter der Fahrzeuge mit den o.a. Kennzeichen hiermit öffentlich zugestellt.

Die Schriftstücke wurden beim Ordnungsamt der Stadt Geldern, Issumer Tor 36, Zimmer 135 hinterlegt und können vom Berechtigten jederzeit während der Dienststunden abgeholt werden.

Durch diese Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Geldern, 15.10.2013

Ulrich Janssen
Bürgermeister